

Richtsätze - Werbeanlagen -
für die Bemessung der Baugenehmigungsgebühren gültig ab 01.02.2026

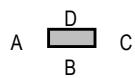
Der Rahmengebühr nach KVZ beträgt zwischen **10 € und 3000 €**. Die folgende Tabelle gibt nur jeweils einen **Regelwert** vor, von dem im Einzelfall bei besonderen Umständen abgewichen werden kann.

Die Grenzwerte der Tabelle in m² sind so zu verstehen, dass bei jeder Werbeanlage mit dem unteren Wert zu beginnen und jede weitere Flächeneinheit dann nach dem ermäßigten Satz zu berechnen ist (z.B.: 7 m² beleuchtetes Flachtransparent im GE: 5 m² x 70 € + 2 m² x 46 € = 442 €).

Bei **Tankstellen** sind unabhängig von der Lage die Sätze für GE/GI anzuwenden, da bestimmte Werbeanlagen (Preisaushang nach Preisangabe-VO) zwingend erforderlich sind.

Art der Werbeanlage:	GE,GI:	MD:	Sonstige: (WA,)	Zuschlag: (Lage an <u>und</u> Sichtbarkeit von Staats- oder höherklassigen Straßen)
Leuchtschriften: €/lfdm				
≤ 0,75 m Höhe	46	63	79	10%
> 0,75 m Höhe	63	79	94	10%
unbeleuchtete Schriften: €/lfdm				
≤ 0,75 m Höhe	35	54	70	10%
> 0,75 m Höhe	46	63	79	10%
Flachtransparente:				
beleuchtet: €/m ²				
≤ 5 m ²	70	91	115	10%
> 5 m ²	46	70	91	10%
unbeleuchtet: €/m ²				
≤ 5 m ²	46	70	91	10%
> 5 m ²	20	46	70	10%
Leuchtvorstehschilder: €/m ²				
	74	83	94	10%
Anschlagstellen: €/St.				
	225	264	305	10%
Automaten: €/St.				
	54	54	54	10%
Markisen: €/m ²				
	35	46	57	10%
Fahnenmaste: €/Mast				
		96		-

Beispiel für die Zuschlagserhebung:



Für die Werbeanlagen A, B, C ist der Zuschlag zu erheben, für D nicht.